

## Selbstständige Tätigkeit

### Worum geht es?

*Eine freiberufliche Tätigkeit kann sich entweder aus der Art der Tätigkeit (z. B. unterrichtend, erzieherisch, etc.) oder aus dem erlernten und ausgeübten Beruf (z. B. Arzt/Ärztin, Physiotherapeut\*in, etc.) ergeben. Freiberufler\*innen haben gegenüber Gewerbetreibenden Vorteile im Steuerrecht.*

## Freiberufliche Tätigkeiten im Sport

Eine freiberufliche Tätigkeit liegt (gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) vor, wenn entweder eine bestimmte *Art der Tätigkeit* oder ein bestimmter *Beruf* selbstständig ausgeübt wird. Darüber hinaus muss der/die Selbstständige aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein.

**Freiberufliche Tätigkeitsarten** sind:

- *wissenschaftliche Tätigkeit*
- *künstlerische Tätigkeit*
- *schriftstellerische Tätigkeit*
- *unterrichtende Tätigkeit*
- *erzieherische Tätigkeit*

Diese Tätigkeitsarten erfordern - im Gegensatz zu den freien Berufen (s. u.) - *keine besondere Qualifikation, Qualität, staatliche Zulassung, Berufsaufsicht o. ä.*

Für eine freiberufliche Mitarbeit bei Sportorganisationen kommen insbesondere schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten in Betracht.

Eine *schriftstellerische Tätigkeit* liegt vor, wenn eigene Gedanken mit Mitteln der Sprache schriftlich niedergelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z. B. als Autor\*in für VIBSS-Online). Es ist nicht erforderlich, dass der Text einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Charakter hat.

Eine *unterrichtende Tätigkeit* ist die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in organisierter und institutionalisierter Form (z. B. Sport-, Gymnastik-, Reit-, Tanzunterricht).

Eine *erzieherische Tätigkeit* beinhaltet die körperliche, geistige und sittliche Formung junger Menschen mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung und Charakterschulung (z. B. als Betreuerin bei Jugendferienfreizeiten).

*Freie Berufe* sind die im Gesetz namentlich genannten sog. *Katalogberufe* und *ähnliche Berufe*. Katalogberufe sind z. B.:

- Arzt/Ärztin
- Rechts-/anwältin
- Ingenieur\*in
- Architekt\*in
- Steuerberater\*in
- beratende\*r Betriebswirt\*in
- Physiotherapeut\*in
- Journalist\*in

An die sog. *ähnlichen Berufe* werden sehr hohe Anforderungen bezüglich der Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit gestellt. Die Abgrenzung von einer gewerblichen Tätigkeit kann im Einzelfall sehr schwierig sein.

Die wesentlichen *Vorteile* einer freiberuflichen Tätigkeit gegenüber einer gewerblichen Tätigkeit sind:

- keine Gewerbesteuer
- keine Bilanzierungspflicht, sondern generell (d. h. unabhängig von der Höhe des Umsatzes oder Gewinns) die Möglichkeit der Gewinnermittlung durch *Einnahmen-Überschuss-Rechnung*
- *Istbesteuerung* bei der Umsatzsteuer (d. h. die Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt wird nicht schon bei der Erbringung der Leistung fällig, sondern erst dann, wenn der Kunde bezahlt hat)

(Quellen: § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 4 Abs. 3 EStG, § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG)

Autor: Dietmar Fischer